

Stadt Osterwieck

Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ Ortsteil Osterwieck

Entwurf, Stand Mai 2024

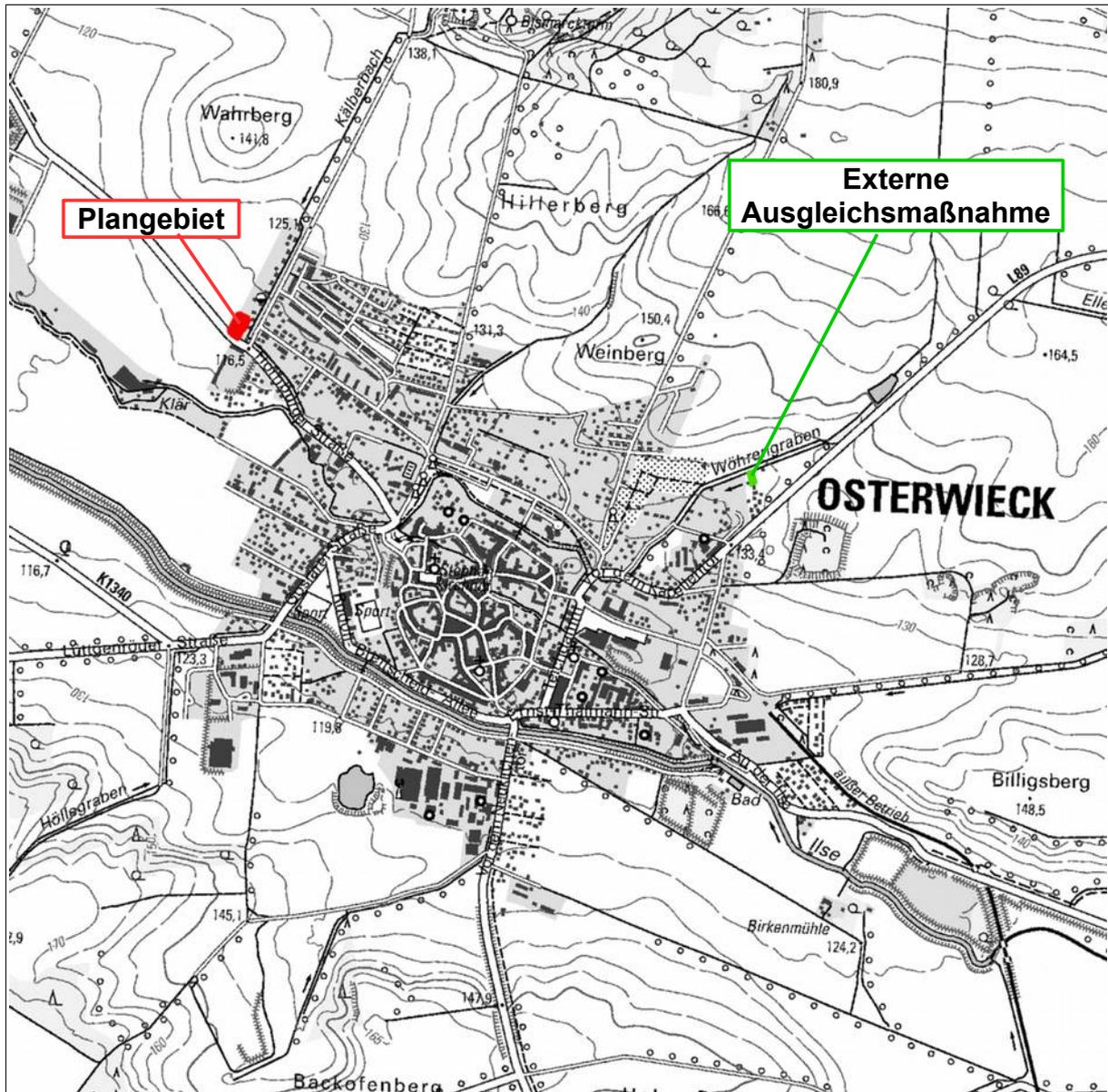


Abb. 1: Übersicht, [TK10 / 05/2024 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe

An der Petrikirche 4
38124 Braunschweig

Büro Hessen:

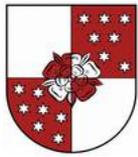
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Hessen (Stadt Osterwieck)

Tel.: 0531 480 36 30

Fax: 0531 480 36 32

Mobil: 0163 52 82 52 1

Email: info@ag-ge.de



Stadt Osterwieck

Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“

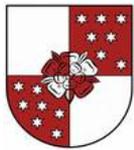
Ortsteil Osterwieck

Begründung Entwurf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

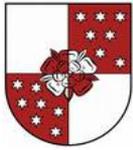
Bearbeitung: Dipl. Ing. Frank Ziehe

Osterwieck / Hessen im Mai 2024

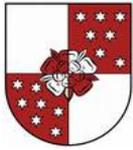


Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1.RECHTSGRUNDLAGEN..... | 7 |
| 2.ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER SATZUNG..... | 7 |
| 3.LAGE UND GELTUNGSBEREICH..... | 8 |
| 3.1.Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck | 8 |
| 3.2.Naturräumliche Lagebedingungen..... | 9 |
| 3.3.Osterwieck..... | 10 |
| 3.4.Geltungsbereich..... | 11 |
| 4.STANDORTALTERNATIVEN..... | 11 |
| 5.PLANUNGSINSTRUMENT..... | 12 |
| 6.ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN..... | 13 |
| 6.1.Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben und Rahmenbedingungen..... | 13 |
| 6.1.1.Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010)..... | 13 |
| 6.1.2.Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz)..... | 14 |
| 6.2.Flächennutzungsplan..... | 15 |
| 6.3.Schutzgebiete..... | 15 |
| 7.EINZELFACHLICHE BELANGE..... | 16 |
| 7.1.Natur- und Landschaft..... | 16 |
| 7.2.Kulturdenkmale..... | 17 |
| 7.2.1.Archäologische Kultur- und Flächendenkmale..... | 17 |
| 7.2.2.Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale..... | 17 |
| 7.3.Altlasten..... | 17 |
| 7.4.Katastrophenschutz..... | 18 |
| 7.5.Artenschutz..... | 18 |
| 7.6.Vorbeugender Brandschutz..... | 18 |
| 7.7.Löschwasserversorgung..... | 19 |
| 7.8.Immissionsschutz..... | 20 |
| 7.9.Anbindung an das öffentliche Straßennetz..... | 21 |
| 7.10.Öffentlicher Personennahverkehr..... | 22 |
| 7.10.1.Versorgende / soziale Infrastruktur..... | 22 |
| 7.11.Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur..... | 22 |
| 7.12.Leitungsverläufe im Plangebiet..... | 24 |
| 7.13.Niederschlagswasser..... | 25 |
| 8.INHALT DER SATZUNG..... | 25 |
| 8.1.Städtebauliches Konzept..... | 25 |
| 8.2.Planung..... | 26 |
| 8.2.1.Zulässigkeit von Vorhaben (§ 34 BauGB)..... | 26 |
| 8.2.2.Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | 26 |
| 8.2.3.Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)..... | 26 |
| 8.2.4.Verlauf von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)..... | 26 |
| 8.2.5.Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)..... | 26 |
| 8.3.Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 1a Abs. 2 und 3 BauGB)..... | 27 |
| 8.3.1.Bestandsbewertung..... | 27 |
| 8.3.2.Ermittlung des Ausgleichsbedarfs..... | 29 |
| 8.3.3.Pflanzmaßnahmen zum Ausgleich auf der Externen Maßnahmenfläche E1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)..... | 30 |
| 8.3.4.Ausgleichsmaßnahmen über Ökokonto oder andere externe Maßnahmen (§ 16 BNatSchG, § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1a, 9 Abs. 20 und 200a BauGB)..... | 31 |
| 8.4.Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB | |



| | |
|---|----|
| i.V.m. § 8 Abs. 2 BauO LSA) | 31 |
| 8.5.Nachrichtliche Übernahmen..... | 31 |
| 8.5.1.Anbauverbotszone an der K 1319 (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG LSA) | 31 |



1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96).

2. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER SATZUNG

Für das Plangebiet liegt der Stadt Osterwieck eine Anfrage der Eigentümer zur Errichtung von Wohnbebauung insbesondere für die eigene Familie vor.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die von Wohnbebauung geprägte nordwestliche Ortslage von Osterwieck. Es wird teilweise landwirtschaftlich, teilweise als Garten genutzt und ist bereits mit Gebäuden (Gartenschuppen) bebaut.

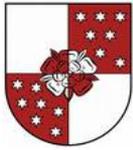
Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Stadt Osterwieck bestrebt, durch die Entwicklung von nachgefragten Wohnbauflächen bauwilligen Bürgern und insbesondere jungen Familien die Möglichkeit zur dauerhaften Ansiedlung zu bieten. So wird Abwanderungstendenzen entgegengewirkt und ein Beitrag zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl geleistet.

Ziel der Stadt Osterwieck ist es ebenso, den Bauflächenbedarf durch die Nutzung von durch Besiedlung bereits vorgeprägten Flächen zu decken.

Es soll durch die Umsetzung der vorliegenden Planung eine an die zusammenhängend bebaute Ortslage angrenzende, in Teilen bereits bebaute Fläche der Wohnnutzung zugeführt und die angrenzende Wohnbebauung der Ortslage ergänzt werden.

So wird auch der Neuinanspruchnahme von bisher nicht durch Besiedlung vorgeprägten Flächen für bauliche Nutzungen entgegen gewirkt und damit der Zersiedelung der Landschaft.

Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen mit der vorliegenden Ergänzungssatzung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Eigenheimes und zugehöriger Nebenanlagen geschaffen werden.



3. LAGE UND GELTUNGSBEREICH

3.1. Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck



Abb. 2: [DÜK250 / 01/2023 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck liegt im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt und hat 10.898 Einwohner (Stichtag 31.12.2023).

Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt in ca. 80 km, die Kreisstadt Halberstadt in ca. 24 km Entfernung.

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist über die Bundesstraßen 79 und 244 sehr gut in das bundesweite Straßennetz eingebunden. Über die B244 und Landesstraßen erreicht man direkt die BAB 36.

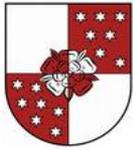
Nachbargemeinden im Landkreis Harz sind im Süden die Gemeinde Nordharz, im Südosten die Stadt Halberstadt und im Osten die Gemeinde Huy.

Im Norden und Westen bildet die Gemeindegrenze einen Teil der Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen.

Hier grenzt das Gemeindegebiet im Norden an die im Landkreis Helmstedt gelegenen Gemeinden Jerxheim, Beierstedt und Gevensleben (Samtgemeinde Heeseberg).

Ebenfalls im Norden grenzen die zum Landkreis Wolfenbüttel gehörenden Gemeinden Winigstedt (Samtgemeinde Schöppenstedt), Roklum und Hedeper (Samtgemeinde Asse), Börßum (Samtgemeinde Oderwald) sowie die Ortschaften Hornburg und Schladen (Gemeinde Schladen-Werla) an.

Westlich im Landkreis Goslar befindet sich die zu Stadt Goslar gehörende Stadt Vienenburg.



3.2. Naturräumliche Lagebedingungen

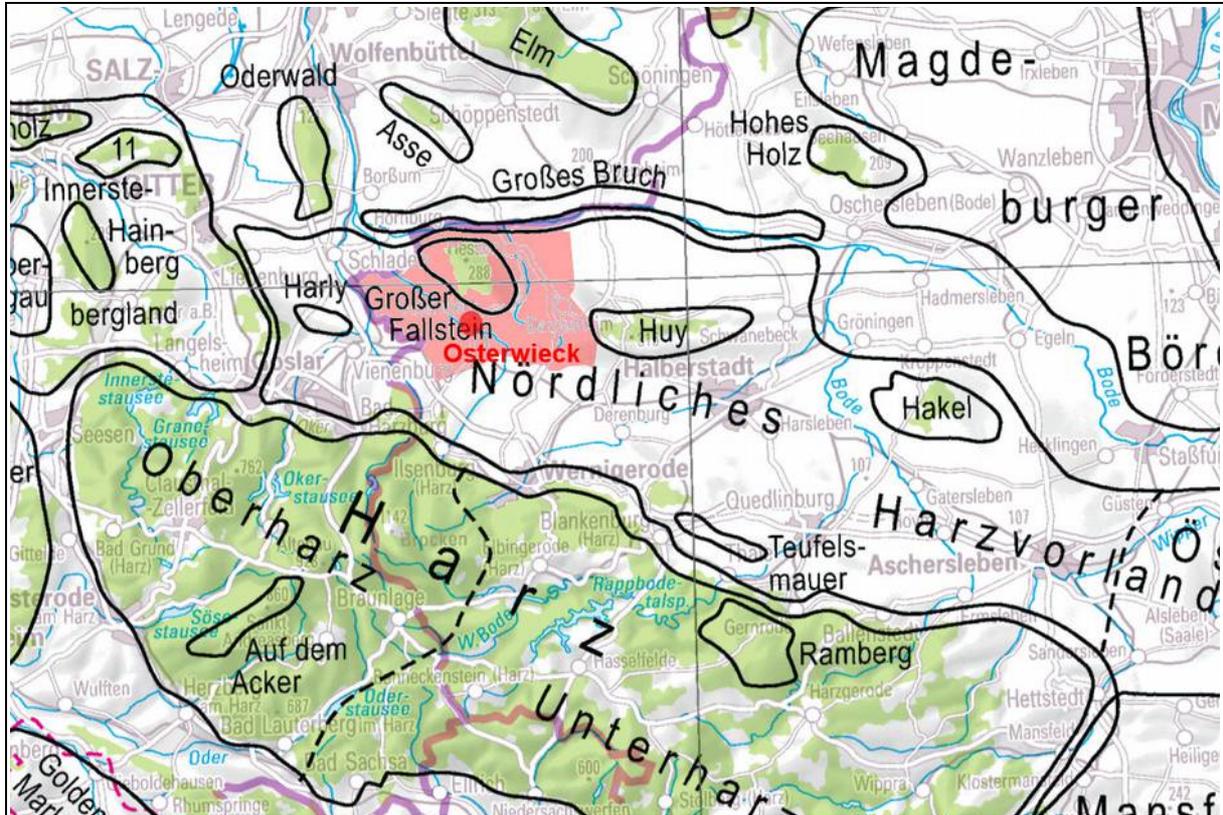


Abb. 3: Topograf. Karte 1:1.00.000 Landschaften - Harz, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt a. Main (2012)

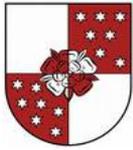
Naturräumlich ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck überwiegend Teil der zum Norddeutschen Tiefland gehörigen Harzrandmulde. Unter der Harzrandmulde versteht man eine von Sätteln (Harly, Fallstein, Huy) umrahmte Schichtrippenlandschaft, die sich mit Höhenlagen zwischen 87 und 350 m ü. NHN unmittelbar an den Harz anschließt.

Langgestreckte Felszüge und mauerartige, vegetationslose Felswände wechseln sich mit sanft geschwungenen Ackermulden und Waldinseln ab, wobei die Waldinseln als eigene Landschaft ausgegrenzt wurden (s.u.). Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Daneben spielt auch die immer mehr zunehmende Erholungsnutzung eine wichtige Rolle. Geschützte Bereiche konzentrieren sich auf den Süden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Auch im Norden findet man mit den weit verbreiteten Trockenrasen- und Heidestandorten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche¹.

Nördlich zentral im Gemeindegebiet befindet sich der Fallstein. Er zählt zur Landschaft Harlyberg-Fallstein-Huyberg-Haket-Blankenburger Erhebungen - vom Landschaftstyp her eine Gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft. Bei dieser Landschaft handelt es sich um einen Verbund aus einander ähnlichen Einzellandschaften - in diesem Fall bewaldeten Sattelstrukturen/"Waldinseln", die sich über die Harzrandmulde bzw. das nördliche Harzvorland erheben.

Die Landschaft umfasst den Harlyberg mit einer Höhe bis zu 256 m, den Fallstein mit 288 m, den Haket mit 245 m und das Gebiet um den Huyberg mit Höhen zwischen 150 bis 315 m ü. NN. Die Sättel werden forstwirtschaftlich genutzt. Alle genannten Waldinseln mit ihren natur-

¹Webseiten d. Bundesamtes für Naturschutz am 25.01.2023: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/harzrandmulde>



nahen Waldbeständen sind für ihre artenreiche und schutzwürdige Vogelwelt bekannt und deshalb von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Fallstein, Huy und Quedlinburger Sattel werden fast vollständig von LSGen eingenommen, während der Hakel großflächig als NSG geschützt wird. Der Fallstein zeichnet sich durch seine geschlossenen Rotbuchen-Bestände und geophytenreiche Bergahorn-Eschen-Wälder aus².

Im Norden des Gemeindegebietes befindet sich die Landschaft des Großen Bruchs. Die 3-10 km breite Niederung liegt auf Höhen zwischen 83 und 115 m ü. NN in einem schmalen Talzug, der sich mit steilen Hängen 40 bis 50 m tief in die umgebende Hochfläche einsenkt. Morphogenetisch handelt es sich um einen Teil eines saalezeitlichen Urstromtals. Der Talboden ist mit Auelehm bedeckt. Z.T. findet man aber auch Niedermoorböden mit Torfmächtigkeiten bis zu 1,5 m. Das Große Bruch wird durch die intensive Landwirtschaft und durch den Kali- und Braunkohlenbergbau landschaftlich sehr stark geprägt.

Das Große Bruch wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, hierbei steht die intensive Grünlandnutzung an erster Stelle.

Das Große Bruch steht fast auf der gesamten Fläche als LSG unter Schutz.³

3.3. Osterwieck

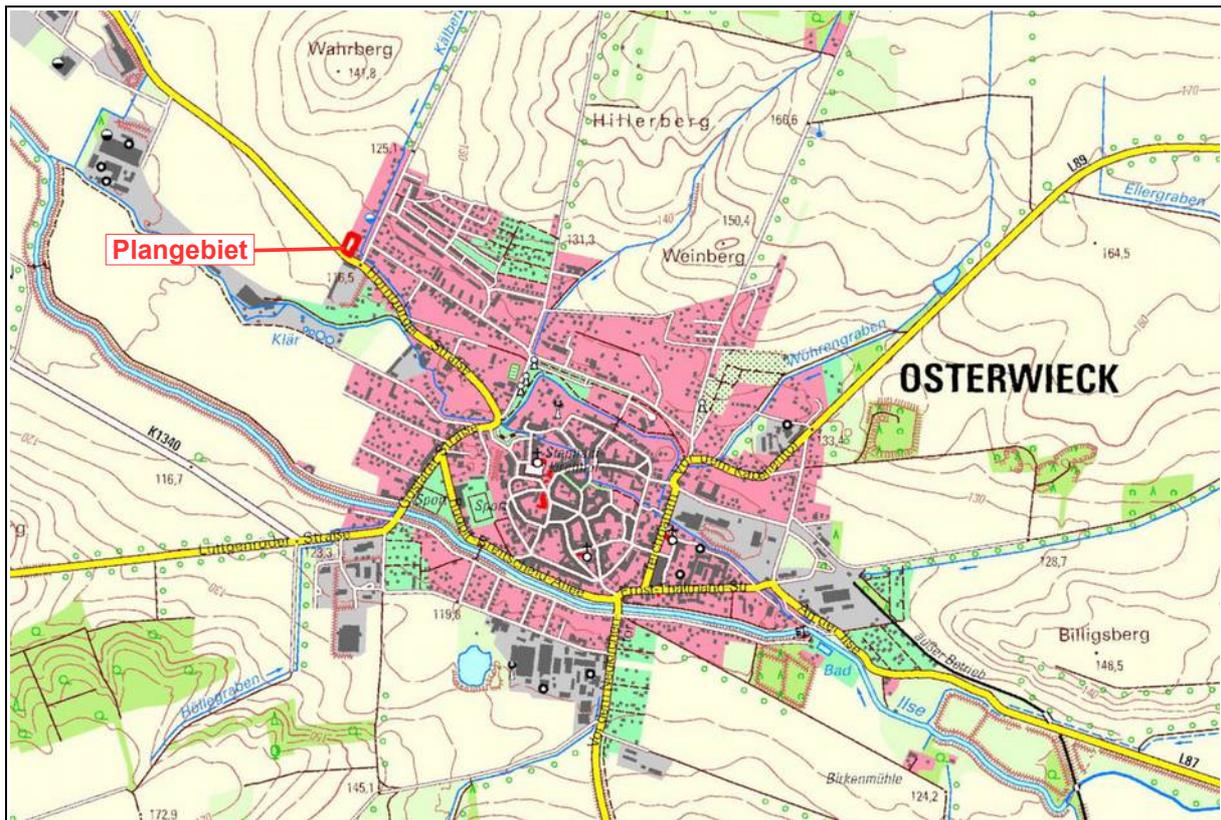
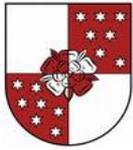


Abb. 4: [TK25/05/2024] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

Osterwieck liegt am Südhang des Waldgebietes des Großen Fallstein. Den Ort queren zwei Fließgewässer von Südost nach Nordwest: im Süden die Ilse, im Norden der Mühlgraben. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand am Ortsausgang Richtung Hoppenstedt.

²Webseiten d. Bundesamtes für Naturschutz am 25.,01.2023: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/harlyberg-fallstein-huyberg-hakel-blankenburger-erhebungen>

³Webseiten d. Bundesamtes für Naturschutz am 25.,01.2023: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/grosses-bruch>



3.4. Geltungsbereich



Abb. 5: [DOP / ALK / 05/2024] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

Der Geltungsbereich befindet am nordwestlichen Ortsrand von Osterwieck. Nördlich und östlich schließt Wohnbebauung an, südlich ein Ackerstreifen sowie die Hornburger Straße. Sie erschließt das Plangebiet. Auf der Südseite der Straße ist gewerbliche Bebauung vorhanden. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich und als Garten genutzt. Im nördlichen Teil im Bereich des Gartens sind 2 Schuppen (Massivbauten) und ein Gewächshaus vorhanden. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Feldweg.

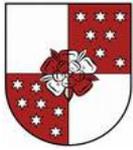
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Osterwieck, Flur 15 und umfasst das Flurstück 346 teilweise. Er hat eine Größe von ca. 2.209 m² (0,22 ha).

Das Areal liegt auf ca. 117 m ü. NHN und weist keine nennenswerten Höhenunterschiede auf.

4. STANDORTALTERNATIVEN

Da im wirksamen FNP der Stadt Osterwieck für den östlichen Geltungsbereich bereits Wohnbauflächen dargestellt sind, hat eine grundsätzliche Abwägung zu Standortalternativen hier schon in der vorbereitenden Bauleitplanung stattgefunden. Der Geltungsbereich ist durch die frühere Gartennutzung und die vorhandenen Gebäude bereits von Besiedlung bzw. Bebauung geprägt.

Der zwischen Hornburger Straße und Gartennutzung gelegene Teil zählt zur westlich angrenzenden Ackerfläche, ist jedoch für die Bewirtschaftung ungünstig geschnitten. Eine Bebauung an dieser Stelle würde die landwirtschaftliche Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigen. Zudem ist für den Investor und Eigentümer eine bauliche Entwicklung aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur an diesem Standort möglich. Die in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Wohnnutzung wird weiterentwickelt.



Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde sich an der Nutzung des Geltungsbereiches nichts ändern. Auf der dann brachliegenden Fläche des Gartens würden aller Wahrscheinlichkeit nach Verwahrlosung und damit einhergehende Vermüllungstendenzen einsetzen. Auf absehbare Zeit könnte es durch das Fehlen von Wohnangeboten zu Abwanderungen kommen.

Aus den vorgenannten Gründen und weil durch die Planung eine zumindest teilweise durch Gartennutzung und Bebauung vorgeprägte Fläche genutzt wird, sind derzeit keine besser geeigneten alternativen Standorte für die Planung erkennbar.

5. PLANUNGSINSTRUMENT

Das Plangebiet ist unbebaut und befindet sich auf der Nordseite der öffentlichen „Hornburger Straße“. Östlich und nördlich schließt direkt neuere Wohnbebauung an. Südlich der Hornburger Straße besteht gewerbliche Bebauung. Die bebaute Ortslage von Osterwieck setzt sich nördlich, östlich und südlich des Plangebietes fort.

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn diese Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt sind (Ergänzungssatzung). Dies trifft für das Plangebiet zu.

Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 zunächst, dass sie mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Durch die Aufstellung der Satzung wird gewährleistet, dass im Plangebiet künftig mögliche Bebauung sich i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB in die umgebenden Baustrukturen einfügen wird. Es wird eine Arrondierung der Ortslage durch Ergänzung der vorhandenen Bebauung im Sinne der Schließung einer Lücke am Ortsrand erreicht. Damit wird die geordnete städtebauliche Entwicklung im durch die bestehenden Baustrukturen vorgegebenen Rahmen gewährleistet.

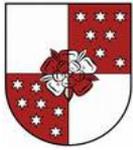
Gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 ist es weiterhin Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, dass Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet werden. Die hier künftig mögliche Bebauung muss sich i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB in die umgebenden Baustrukturen einfügen - hier Eigenheimbebauung auf einem im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellten Areal. Deshalb sind an diesem Ort keine Vorhaben möglich, die nach Anlage 1 zum UVPG und nach Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Abschließend ist es gem. § 34 Abs. 5 Ziffer 5 Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Der §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB nennt als Schutzgüter in diesem Sinne die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes. Das Plangebiet wird nicht von Natura 2000-Gebieten berührt. Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung diesbezüglicher Schutzgüter.

Der Geltungsbereich erfüllt somit vollumfänglich die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Zur Erreichung des Planungsziels wird deshalb eine Ergänzungssatzung aufgestellt. Das Plangebiet wird in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Osterwieck einbezogen. Hierdurch wird eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung auf einer bereits teilweise durch Besiedlung und Bebauung vorgeprägten Fläche erreicht und eine Lücke im Bebauungszusammenhang am Ortsrand geschlossen.



Die Zulässigkeit von Bebauung im Plangebiet ist nach Erlangung der Rechtskraft dieser Satzung gem. § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB und den Festsetzungen dieser Satzung zu beurteilen. Dies ist mit Vorlage von konkreten Bauunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Landesrecht (Bauantrag) nachzuweisen.

6. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

6.1. Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben und Rahmenbedingungen

Das Gesetz über den Landesentwicklungsplan des LSA (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und der aus dem Landesentwicklungsplan entwickelte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) in der Fassung vom 09.03.2009 geben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Regionalplanung vor.

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) festgelegt.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REPHarz) maßgebend.

6.1.1. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010)

Im LEP2010 wurden für das Plangebiet folgende Festlegungen getroffen:

Vorbehaltsgebiet Ökologisches Verbundsystem „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ (Pkt. 4.1.1 LEP 2010)

Der südliche Teil des Plangebiets (ca. 1.880 m²) befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Ökologisches Verbundsystem (ÖVS) „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“.

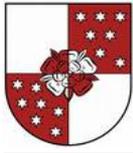
Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches unmittelbar angrenzend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (östlich und nördlich) sind die Grundsätze und Ziele des Vorbehaltsgebietes ÖVS im Plangebiet und seiner Umgebung nicht umsetzbar. Daher ist eine Beeinträchtigung der Belange des Vorbehaltsgebietes ÖVS infolge der Planung nicht zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Pkt. 4.2.1 LEP 2010)

Der nördliche Teil des Plangebietes (ca. 329 m²) befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes (VBG) für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Es handelt sich hierbei um den Bereich mit Gartennutzung und entsprechender Bebauung, der nicht landwirtschaftlich genutzt wird.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist daher infolge der Planung nicht zu erwarten.

Weitere konkrete Vorgaben für den Geltungsbereich werden seitens des LEP 2010 nicht gemacht. Aus den genannten Gründen steht die Planung den Grundsätzen und Zielen des LEP 2010 nicht entgegen.



6.1.2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz)

Gem. REPHarz sind nachstehende Grundsätze und Ziele im Plangebiet zu beachten:

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung (Pkt. 3 REPHarz)

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Planungsregion mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist gem. Grundsatz G 2-1 zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten.

Gemäß Grundsatz G 2-2 ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Diese Festlegungen zielen vor allem auf die Siedlungskonzentration und den damit verbundenen Freiraumschutz ab. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Gem. Grundsatz G10-1 ist dem Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen und die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Durch die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für Wohnbebauung durch Einbeziehung eines relativ kleinen Bereiches (ca. 0,22 ha), der bereits durch Gartennutzung und Gebäude von Besiedlung und Bebauung teilweise vorgeprägt ist, in die östlich und nördlich angrenzende bebaute Ortslage i.S.d. der Arrondierung trägt die Ergänzungssatzung zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Osterwieck mit Wohnraum bei. Es ist aus diesen Gründen kein raumordnerischer Konflikt erkennbar.

Sachlicher Teilplan Zentralörtliche Gliederung (SaTP) des REPHarz

Halberstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ist ca. 24 km entfernt, das Mittelzentrum Wernigerode liegt in ca. 22 km Entfernung. Die Stadt Osterwieck ist als Grundzentrum eingestuft.

Gemäß Ziel Z 17 sind in zentralen Orten entsprechend ihrer Funktion für den Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender unausgelasteter Standorte Flächen vor allem für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für den Wohnungsbau schwerpunktmäßig bereitzustellen.

Osterwieck ist im REPHarz als Grundzentrum festgelegt. Aus der Entwicklung einer weiteren kleinflächigen Wohnbebauung auf einer von Besiedlung und Bebauung teilweise vorgeprägten Fläche unmittelbar angrenzend an die bebaute Ortslage ist kein raumordnerischer Konflikt mit den grundzentralen Aufgaben Osterwiecks zu erkennen.

Vorrangstandorte (Pkt. 4.4 REPHarz)

Für die Stadt Osterwieck ist im REPHarz ein Industrie- und Gewerbebestandort mit regionaler Bedeutung (Pkt. 4.4.1 REPHarz) ausgewiesen. Dies ist eher von mittelbarer Bedeutung für das Plangebiet, da keine gewerblichen Bauflächen entwickelt werden sollen, die Entwicklung von Arbeitsplätzen vor Ort aber Einfluss auf die Wahl des Wohnortes der Bürger haben kann. Durch die Schaffung von Bauplätzen für Wohnbebauung, z.B. für Fachkräfte, kann indirekt der Industrie- und Gewerbebestandort Osterwieck gestärkt werden.

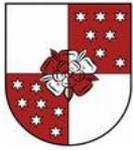
Die Fachwerkstadt Osterwieck mit historischem Stadtkern stellt einen Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege gem. Pkt. 4.4.6 REPHarz dar.

Für das Plangebiet haben die damit zusammenhängenden Grundsätze und Ziele des REPHarz keine Bedeutung, da es sich außerhalb des historischen Stadtkerns befindet.

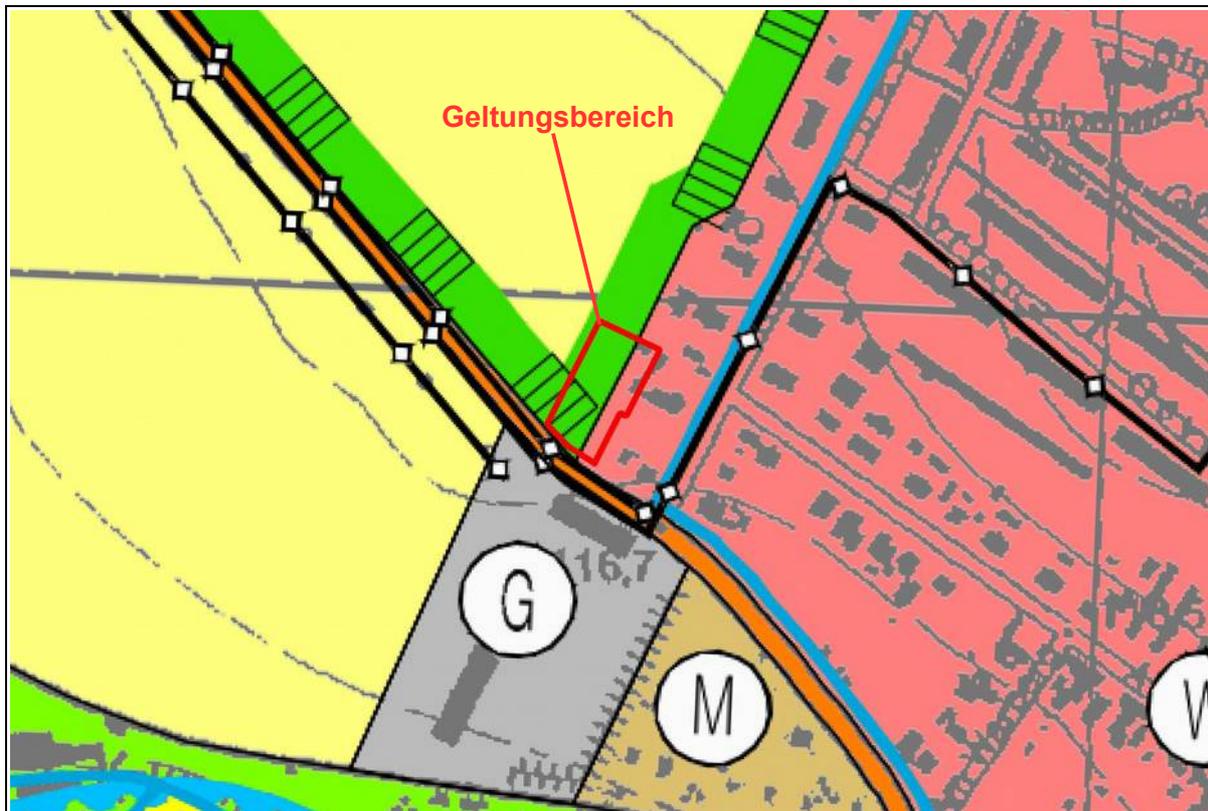
Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete des REPHarz

Das Plangebiet wird weder von Vorrang- noch von Vorbehaltsgebieten des REPHarz berührt.

Weitere konkrete Vorgaben für das Plangebiet werden seitens der Landes- und Regionalplanung nicht getroffen. Das Vorhaben entspricht den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben für die Stadt Osterwieck und folgt somit gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Vorgaben der regionalen Raumordnung.



6.2. Flächennutzungsplan



Auszug aus dem wirksamen FNP Einheitsgemeinde Osterwieck, Ortsteil Osterwieck,
Kartengrundlage: [TK10 / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck (Bekanntmachung der Genehmigung am 01.07.2015) bildet die bauleitplanerische Grundlage für die vorliegende Planung.

Für den Geltungsbereich werden im östlichen Wohnbauflächen (W) und im westlichen Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die von der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Fallstein“ überlagert werden.

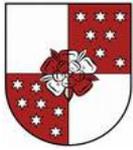
Vorab sei zum LSG bemerkt, dass die dargestellte Abgrenzung unrichtig ist und wahrscheinlich auf einem Digitalisierfehler beruht. Dies wurde nach Abstimmung hierzu von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Harz mit Email vom 05.02.2024 mitgeteilt. Die UNB führt in ihrer Email aus, dass die westliche Grenze des Geltungsbereiches gleichzeitig auch die Grenze des LSG darstellt. Das Plangebiet befindet sich somit vollständig außerhalb des LSG Fallstein.

Planungsziel ist es, Wohnnutzungen zu entwickeln. Im Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Das heißt, es sind nur Bauvorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen.

Da in der Umgebung ausschließlich Wohnbebauung vorhanden ist, dürfen im Plangebiet ebenfalls nur Wohnnutzungen entstehen. Damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprochen.

6.3. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Wie zuvor beschrieben verläuft die Abgrenzung des LSG Fallstein entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches.



7. EINZELFACHLICHE BELANGE

7.1. Natur- und Landschaft

Das Plangebiet grenzt an die von Wohnbebauung geprägte westliche Ortslage der Stadt Osterwieck. Es wird nicht von Schutzgebieten berührt. Es befinden sich weder Naturdenkmale noch geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist im Osten und Norden von Wohnbebauung geprägt, im Süden ist gewerbliche Bebauung vorhanden. Die Wohnbebauung wird durch die Planungsziele auf den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung auf einer kleinen Fläche (0,22 ha) ausgeweitet. Der grundsätzliche Gebietsausprägung in diesem Teil Osterwiecks wird durch die Planung nicht beeinflusst.

Trotzdem sind negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a) BauGB bei Ausführung von Baumaßnahmen nicht zu vermeiden. Diese werden in erforderlichem Umfang gemäß den Textlichen Festsetzungen (Teil C dieser Satzung) ausgeglichen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe c) BauGB sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe d) BauGB und ihre Wechselwirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe i) BauGB sind aufgrund der geringen Größe (ca. 0,12 ha) und der schon vorhandenen Gebietsausprägung nicht zu erwarten.

Durch die beabsichtigte Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbebauung auf einer durch ehemalige Gartennutzung mit Gebäuden bereits teilweise von Besiedlung und Bebauung geprägten Fläche werden zusätzlicher Flächenverbrauch zu Bauzwecken und daraus resultierende Emissionen aus Verkehr, Erschließung und Versorgung gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe e) BauGB vermieden. Das Plangebiet kann an die öffentlichen Versorgungsnetze angeschlossen werden, so dass der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe e) BauGB gewährleistet ist.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe f) BauGB werden durch die Planung nicht berührt.

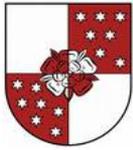
Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei Neu- und Umbauten gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe f) BauGB wird durch die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Festsetzungen hinsichtlich des Energieverbrauches zu errichtender oder umzunutzender Gebäude werden nicht getroffen.

Der Geltungsbereich wird von Landschaftsplänen oder von sonstigen Plänen, wie des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, nicht berührt (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe g) BauGB).

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe b) BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da sich im Geltungsbereich keinerlei Schutzgebiete befinden.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, werden von der Planung nicht berührt (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe h) BauGB).

Für die nach der Ergänzungssatzung zulässigen Vorhaben (Planungsziel: Wohnnutzung mit Nebenanlagen) ist - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - aller Wahrscheinlichkeit nach keine Anfälligkeit der für schwere Unfälle oder Ka-



tastrophen vorhanden. Infolge der Planung sind aller Voraussicht nach keine wesentlichen entsprechenden Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6. Buchstaben a)-d) und i) BauGB zu erwarten.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt.

7.2. Kulturdenkmale

7.2.1. Archäologische Kultur- und Flächendenkmale

Im Geltungsbereich sind der Stadt Osterwieck keine archäologischen Kultur- bzw. Flächendenkmale gem. § 2 Abs. 3 und 4 DSchG ST bekannt.

Unabhängig davon sind bauausführende Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Grundsätzlich gilt:

Nach § 9 Abs. 3 DSchG ST sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Vor Tiefbauarbeiten sind dann Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz (gem. § 14 Abs. 9 DSchG ST) erforderlich.

Baumaßnahmen können erst begonnen werden, wenn eventuell erforderliche archäologische Dokumentationsarbeiten abgeschlossen sind.

Art, Dauer und Umfang der archäologischen Dokumentation sind von den vorgesehenen Bodeneingriffen abhängig und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) abzustimmen.

7.2.2. Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale

Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 DSchG ST bekannt.

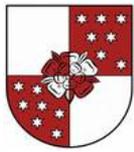
7.3. Altlasten

Für das Plangebiet ist kein Altlastenverdacht bekannt.

Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann.

Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.

Evtl. aufgefundene belastete Materialien sind auch in abfalltechnischen Untersuchungen zu bewerten und nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des LK Harz zu entsorgen. §1 Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.



7.4. Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich sind keine Risiken hinsichtlich der Auffindung von Kampfmitteln bekannt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

7.5. Artenschutz

Die Bauvorhaben bedingen Eingriffe in den vorhandenen Vegetationsbestand. Hiermit können zur Brutzeit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten zerstört werden. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG soll daher die Baufeldfreimachung (Abschieben der oberen Bodenschicht) ausschließlich außerhalb der Brutzeiten, in den Monaten ab Juli bis Ende Februar erfolgen.

Um eine mögliche Ansiedlung der Arten - initiiert durch aufkommende Spontanvegetation auf den abgeschobenen Flächen - bis zum eigentlichen Baustart wirksam zu verhindern, ist die Baufläche bis dahin dauerhaft vegetationsfrei zu halten. Sämtliche Baunebenflächen (Lagerflächen u. ä.) schließt dies mit ein. Unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erwartet.

Sollten bei dem Vorhaben weitere geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z. B. Zauneidechsen, Fledermäuse, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Bauherr ist verpflichtet, darüber auch die von ihnen beauftragte Firma in Kenntnis zu setzen.

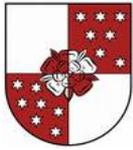
Es werden entsprechende Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

7.6. Vorbeugender Brandschutz

Das Plangebiet soll über die angrenzende öffentliche „Hornburger Straße“ erschlossen werden.

Die Plangebietsgrenze liegt in maximal 68 m Entfernung zur angrenzenden öffentlichen Straße. Erforderliche Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind für bauliche Anlagen und Gebäude, die weiter als 50 m vom Straßenrand entfernt liegen, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den konkreten Bauvorlagen nachzuweisen.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben - auch zu Flächen für die Feuerwehr, zum vorbeugenden Brandschutz usw. - sind nicht Teil des Bauplanungsrechtes und können daher grundsätzlich



nicht mittels planungsrechtlicher Festsetzungen geregelt werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Ergänzungssatzung handelt, die im Ergebnis im wesentlichen festlegt, dass Vorhaben im Geltungsbereich gem. § 34 BauGB zu beurteilen sind, kann hier noch keine verbindliche Aussage über die künftige Gebäudestellung getroffen werden und damit auch nicht über die Lage der Flächen für die Feuerwehr.

Dies muss in der einzureichenden Genehmigungsplanung (Bauantrag) mit den sonstigen Bauvorlagen erfolgen.

Zu den Flächen für die Feuerwehr ist grundsätzlich folgendes zu beachten und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

Bei Objekten mit einer Entfernung von > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Bewegungsfläche muss eine Größe von mindestens 12 m x 7 m haben.

Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder gem. DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr, Zufahrten sind durch Schilder gem. DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z.B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt - insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr - zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

Weitere Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.

7.7. Löschwasserversorgung

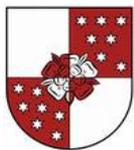
Zuständig für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Osterwieck.

Für die Löschwasserversorgung im Plangebiet sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen/ mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800l/min) über 2 Stunden erforderlich.

Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es werden durch die Stadt Osterwieck im Umkreis von unter 300 m zum Plangebiet Löschwasserentnahmestellen mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung gestellt.

Damit ist die Löschwasserversorgung in ausreichendem Umfang sicher gestellt.



7.8. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen werden die unmittelbar angrenzenden und die in der weiteren Umgebung liegenden, das Plangebiet betreffenden Nutzungen betrachtet. Zudem ist in den Betrachtungen zum Immissionsschutz maßgeblich, ob sich das Vorhaben in die im Gebiet vorhandenen und geplanten Nutzungen einfügt.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortslage Osterwiecks. Östlich und nördlich schließen Wohnnutzungen an. Südlich verläuft die „Hornburger Straße“, auf deren Südseite sich Gewerbebebauung befindet. Es handelt sich um ein Tiefbauunternehmen. Westlich angrenzend befinden sich Ackerflächen.

Das Plangebiet wird von der öffentlichen „Hornburger Straße“ erschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck stellt das Plangebiet an dessen östlicher Grenze als Wohnbaufläche dar.

Als Hauptwindrichtung ist West anzusehen⁴.

Planung

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden. Deshalb müssen die Schutzansprüche von Wohnnutzungen beachtet werden.

Beurteilung

Es sind die Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte für Wohngebiete einzuhalten. Nachstehend sind die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. die gleichlautenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm aufgeführt:

| | tagsüber (6-22 Uhr) | nachts (22-6 Uhr) |
|-----------------|---------------------|-------------------|
| Wohngebiet (WA) | 55 dB | 45 dB bzw. 40 dB |

Gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 soll bei zwei angegebenen Nachtwerten der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die TA Lärm setzt den niedrigeren Wert von 40 dB regelhaft an.

Die vorgenannten Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschritten werden (Pkt. 6.1 TA-Lärm).

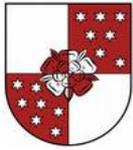
Zur Feststellung und Bewertung von Geruchsmissionen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit ist der Anhang 7 der TA Luft "Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen" heranzuziehen. Die Beurteilung von weiteren Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung erfolgt anhand der TA Luft.

Zur Bewertung des Immissionsschutzes soll auch die Anlage 1 (Abstandsliste) des Erlasses über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass) des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt dienen.

Wohnen

Die unmittelbare Umgebung im Osten und Norden des Plangebietes ist von Wohnnutzungen geprägt. Die Entwicklung von Wohnbebauung entspricht der dort bereits vorhandenen, prägenden Nutzung. Das Einfügen in die Nachbarschaft ist damit gegeben, so dass hier grundsätzlich keine Konflikte zu erwarten sind.

⁴Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (Bernburg 2010): „Cross Compliance – Information zur Hauptwindrichtung gemäß § 2 Abs. 4 der DirektZahlVerpflV zur Berücksichtigung bei Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion“, S. 3



Südlich gelegene Gewerbefläche

Infolge der Planung kommt es nicht zu einem Heranrücken von Wohnbebauung an die gewerblich genutzten Flächen, da sich die östlich des Geltungsbereiches vorhandene Wohnbebauung bereits in geringerem bis gleichem Abstand zum Gewerbegebiet befindet. Die Schutzansprüche von Wohnbebauung müssen bereits für die näher bis gleich nah zum Gewerbebetrieb gelegene Bebauung eingehalten werden.

Zudem befinden sich die immissionsträchtige Zufahrt und der Gewerbehof auf der Rückseite des an der „Hornburger Straße“ befindlichen Bürogebäudes des Betriebes. Aufgrund von dessen abschirmender Wirkung ist die Beeinträchtigung der Schutzansprüche der künftigen Wohnbebauung durch Geräusch- und Staubimmissionen nicht zu erwarten.

Westlich gelegene Ackerflächen

Aus der Bewirtschaftung der Ackerflächen können Immissionen (Staub, Lärm, Licht) auf das Plangebiet einwirken. Diese treten jedoch überwiegend zur Ernte und Aussaat – dies entspricht einer 4- bis 6-maligen Bewirtschaftung mit Landmaschinen pro Jahr – und auch dann nur zeitlich beschränkt auf.

Im wesentlichen entstehen die Immissionen aus der Bewirtschaftung durch Passieren der landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Die Arbeiten für Aussaat und Ernte erfolgen in streifenförmiger Befahrung der Ackerfläche (Arbeitsbreiten ca. 6 m – 18 m). Deshalb befinden sich die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nur sehr kurzzeitig in einem immissionsschutzrechtlich relevanten Abstand zum Plangebiet – insbesondere wenn man abmindernde Faktoren wie Wind, Bodendämpfung usw. mit einbezieht.

Es ist daher davon auszugehen, dass die zu erwartenden Immissionen aus der Bewirtschaftung diesen Rahmen einhalten und somit keine wesentliche Beeinträchtigung der künftig schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet verursachen werden.

Verkehr

Für die angrenzende öffentliche Straße ist durch die Umsetzung der Planung (Wohnbebauung auf ca. 0,22 ha) keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens aus Quell- und Zielverkehr und damit einhergehender Lärm-, Staub-, Geruchs- und Lichtimmissionen zu erwarten.

Der Umfang der Immissionen aus Quell- und Zielverkehren wird voraussichtlich nicht über das in einem allgemeinen Wohngebiet zulässige Maß hinausgehen, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Fazit

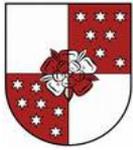
Eine wesentliche Beeinträchtigung der immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der geplanten Wohnnutzung ist nicht zu erwarten.

7.9. Anbindung an das öffentliche Straßennetz

Für die straßenmäßige Erschließung muss das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt.

Über die angrenzend verlaufende öffentliche „Hornburger Straße“ ist das Plangebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden. Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Osterwieck.

Die Erschließung ist für die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre der bestehenden und künftig möglichen Nutzungen als ausreichend dimensioniert anzusehen.



7.10. Öffentlicher Personennahverkehr

Gem. Pkt. F 5.2.1 des Nahverkehrsplanes des Landkreis Harz soll der Abstand zwischen Haltestellen in erschlossenen Siedlungsgebieten 300 m nicht überschreiten.

Der Öffentliche Personennahverkehr erschließt den Geltungsbereich mit Linienbussen der Harzer Verkehrsbetriebe. Die nächste Haltestelle „Osterwieck, Florian-Geyer-Straße“ liegt Luftlinie in ca. 330 m, fußläufig in ca. 500 m Entfernung. Damit wird die Vorgabe des Nahverkehrsplanes - wenn auch knapp - nicht eingehalten.

Bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit eines Fußgängers von ca. 0,85 m/s (Kinder, Ältere, Behinderte und Kinderwagenführer)⁵ bzw. 1,5 m/s (durchschnittlicher Erwachsener)⁶ kann die Haltestelle Osterwieck, Am Langenkamp vom Plangebiet in ca. 7 min bzw. ca. 4 min erreicht werden. Es wird eingeschätzt, dass die Anbindung an den ÖPNV vertretbar ist.

Aus dem Inkrafttreten des B-Planes kann kein Anspruch auf die Einrichtung einer näher gelegenen ÖPNV-Zugangsstelle (z.B. durch veränderte Linienführung) abgeleitet werden.

7.10.1. Versorgende / soziale Infrastruktur

Versorgende und soziale Infrastruktureinrichtungen sind in ausreichendem Maße im Grundzentrum Osterwieck vorhanden.

7.11. Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur

Das Plangebiet kann an die zentralen Ver- und Versorgungsnetze für Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Erdgas und Elektroenergie angeschlossen werden.

Schmutzwasserent- und Trinkwasserversorgung

TAZV Vorharz

Tränkestraße 10

38889 Blankenburg (Harz)

Schmutzwasser

Gem. Schreiben des TAZV Vorharz vom 28.02.2024 befinden sich in der Umgebung des Plangebietes keine Abwasseranlagen des Verbandes, an denen ein Anschluss möglich wäre. Anschlüsse an vorhandene Abwasserdruckleitungen werden vom TAZV ebenfalls nicht genehmigt.

Das Gebiet Kälberbachsweg – Hornburger Straße ist gemäß Satzung des TAZV dauerhaft vom Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation befreit. Der Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation des Verbandes ist somit nicht möglich.

Daher muss die Schmutzwasserentsorgung dezentral auf dem Grundstück erfolgen, z:B. mittels einer Kleinkläranlage.

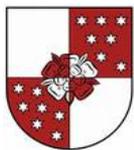
Trinkwasser

Die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage ist grundsätzlich im Kreuzungsbereich Homburger Straße - Kälberbachsweg vorhanden.

Von dort ist die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung für das Baugebiet im Rahmen eines Erschließungsvertrages mit dem TAZV Vorharz möglich.

⁵ Webseite Mobilität im Ballungsraum München 02.08.2016, 15:15 Uhr:
http://www.mobinet.de/themen/wissen/wi_spot_nov.htm

⁶ Webseite der Wikipedia am 02.08.2016 um 15:15 Uhr: [https://de.wikipedia.org/wiki/Gr%C3%B6%C3%9Fenordnung_\(Geschwindigkeit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Gr%C3%B6%C3%9Fenordnung_(Geschwindigkeit))



Versorgung mit Elektroenergie

E.ON-Avacon AG
Ohrslebener Weg 5
38364 Schöningen

Eine Versorgung des Plangebietes kann gem. Schreiben der Avacon vom 09.02.2024 über den Anschluss an die im öffentlichen Straßenraum vorhandenen Netzanlagen gesichert werden. Die Führung neu zu legender Leitungen für den Hausanschluss ist frühzeitig mit der Avacon abzustimmen.

Gasversorgung

Halberstadtwerke GmbH
Postfach 1511
38805 Halberstadt

Ein Anschluss an das zentrale Erdgasversorgungsnetz der Halberstadtwerke ist möglich. Grundsätzlich sind jedoch im Rahmen von Bauplanungen die folgenden Hinweise und Forderungen zu beachten:

Durch die geplanten Maßnahmen dürfen Leitungs- und Anlagensysteme der Halberstadtwerke nicht überbaut, nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden; Mindestabstände sind einzuhalten.

Ergeben sich aufgrund der Planung Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen an diesen Anlagen, sind diese anzuzeigen. Hierbei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die jeweilige technische Lösung ist mit den Fachplanern der Halberstadtwerke abzustimmen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch zu vermeiden.

Die Lage - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) vom Bauunternehmen selbst zu ermitteln. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in unseren Bestandsplänen entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Weiterhin sei darauf verwiesen, dass rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag auf Schachtgenehmigung bei den Halberstadtwerken eingereicht werden muss. Baubeginn und Bauende sind schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise und Forderungen in der Leitungsschutzanweisung der Halberstadtwerke (veröffentlicht im Internet unter www.halberstadtwerke.de => Netze => Schachtgenehmigung) sind zu beachten.

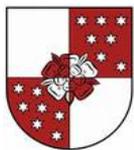
Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH
Huylandstraße 18
38820 Halberstadt

Das Plangebiet kann gem. Schreiben der Telekom vom 06.02.2024 an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden. Ist auf den neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom geplant, ist rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom in Verbindung zu treten (Bauherrenberatungsbüro Tel. 0800 330 1903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren).

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.



Abfallentsorgung

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt gemäß der zuvor genannten Satzung am Straßenrand der angrenzenden öffentlichen „Hornburger Straße“.

Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn. Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist der Unteren Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.

Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind soweit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ in der Fassung vom 05.11.2004 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die LAGA-Mitteilung M 20 ist auch für die Verwendung von Bodenmaterial aus anderen Baustellen anzuwenden.

Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.g.F. einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.

7.12. Leitungsverläufe im Plangebiet

Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungen

TAZV Vorharz

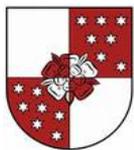
Tränkestraße 10

38889 Blankenburg (Harz)

Im südlichen Teil des Plangebietes verlaufen eine überörtlich bedeutsame Abwasserleitung, eine davon abgehende Hausanschlussleitung und eine ebenfalls überörtlich bedeutsame Trinkwasserleitung. Bei der Abwasserleitung handelt es sich um eine Leitung DN 160/180 PE-HD, bei der Hausanschlussleitung um eine DN 150 PE-HD. Die Trinkwasserleitung ist eine DN 200 AZ (Asbestzement) - Leitung.

Die Trassenverläufe wurden gem. der mit der Stellungnahme des TAZV vom 28.02.2024 als Bestand mit den zugehörigen Leitungsschutzbereichen und entsprechenden Hinweisen zum Leitungsschutz in die Planzeichnung übernommen. Die Leitungsschutzbereiche werden als Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, um die Zugänglichkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken für den Leitungsträger planungsrechtlich abzusichern.

Weiterhin wird eine Festsetzung getroffen, die die Überbauung und Überpflanzung der Leitungsschutzbereiche grundsätzlich verbietet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Leitungsträgers möglich.



7.13. Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden.

Hierzu muss vorhabenabhängig eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt werden – sinnvollerweise im Zusammenhang im Rahmen der Baugrunduntersuchung. Aus den Ergebnissen der Untersuchung können Maßnahmen abgeleitet werden, die die schadlose Versickerung z.B. mittels Anlagen sicherstellen.

Die schadlose Niederschlagswasserentsorgung ist in den Unterlagen zur Genehmigungsplanung nachzuweisen. Ein Hinweis zur Versickerung wird in die Planzeichnung aufgenommen.

8. INHALT DER SATZUNG

Die Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ soll gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 3 BauGB aufgestellt und beschlossen werden. Danach soll der im Plan dargestellte Geltungsbereich, der z.Z. als Außenbereichsfläche zu betrachten ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A), der Externen Ausgleichsmaßnahme (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C).

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es werden die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

8.1. Städtebauliches Konzept

Der Gebietscharakter des Plangebietes soll sich an der umgebenden Bebauung orientieren. Diese ist überwiegend geprägt von eingeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise mit relativ geringer Bebauungsdichte im Nächstbereich, aber auch zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise im Nahbereich.

Künftige Vorhaben sind nach § 34 BauGB und ergänzend nach den Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung zu beurteilen. Die Festsetzungen werden auf die Planungsziele begrenzt, die nicht von den Vorgaben des § 34 Abs. 1, 2 und 3 BauGB geregelt sind.

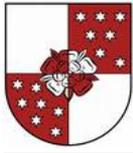
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Das Ziel der Bebaubarkeit wird nach Erlangung der Rechtskraft durch die Einbeziehung des Geltungsbereiches in die bebaute Ortslage erreicht. Daraus folgt die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Landesrecht (Bauantrag).

Die im Geltungsbereich mögliche Bebauung soll sich am aufgelockerten Siedlungscharakter der östlich und nördlich vorhandenen, ein- bis zweigeschossigen Wohnbebauung orientieren. Das Plangebiet befindet sich am Rande der bebauten Ortslage.

Über Baugrenzen in 3 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen - orientiert am bauordnungsrechtlichen Mindestabstand - soll zu starkes Heranrücken der Hauptnutzung an die angrenzenden Kleingärten und Freiflächen der angrenzenden Wohnnutzungen verhindert werden. So werden Nutzungskonflikte vermieden und gleichzeitig der angestrebte aufgelockerte Charakter ermöglicht.

Weiter werden mit der südlichen Baugrenze die Vorgaben des Anbauverbotes gem. StrG LSA außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten an der Landesstraße L 87 (Verlängerung der „Hornburger Straße“) berücksichtigt.



8.2. Planung

8.2.1. Zulässigkeit von Vorhaben (§ 34 BauGB)

Die Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung ihres Geltungsbereiches ermöglichen.

Die künftig zulässige Bebauung soll sich gem. Einfügegebot des § 34 BauGB an der umgebenden Bebauung orientieren. Die geplante Bebauung arrondiert angrenzend vorhandene Bebauung auf einer bereits anthropogen vorgeprägten Brachfläche. Das Plangebiet wird von der öffentlichen „Hornburger Straße“ erschlossen.

8.2.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgelegt. Damit liegt die künftig mögliche überbaubare Fläche zwar über dem in der Umgebung vorhandenen Wert, aber im Sinne der effizienten Ausnutzung des Baugrundstückes und der Schonung von bisher baulich unbelasteten Flächen wird eine höhere bauliche Dichte als sinnvoll erachtet. Eine wesentliche Beeinträchtigung des bestehenden aufgelockerten Siedlungscharakters wird hierdurch nicht erwartet.

Zudem ermöglicht eine GRZ von 0,3 grundsätzlich die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

8.2.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Gemäß städtebaulichem Konzept werden im Westen, Norden und Osten Baugrenzen festgesetzt, die ein zu dichtes Heranrücken von künftig möglicher Bebauung an die Nachbarflurstücke vermeiden. Sie verlaufen im grundsätzlich einzuhaltenden bauordnungsrechtlichen Mindestabstand von 3 m zu den Grenzen des Plangebietes.

Die südliche Baugrenze bildet die Anbauverbotszone außerhalb des zur Erschließung bestimmten Teiles der Ortsdurchfahrt entlang der L 87 (Verlängerung „Hornburger Straße“). Damit wird eine Überbauung dieses Bereiches mit der Hauptnutzung planungsrechtlich verhindert.

Die Lage des OD-Steins wurde als Bestand in die Planzeichnung eingetragen und die Anbauverbotszone zusammen mit zugehörigen Festlegungen gem. § 24 Abs. StrG LSA nachrichtlich übernommen.

8.2.4. Verlauf von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

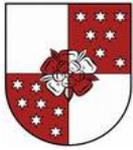
Im Süden des Plangebietes sind überörtlich bedeutsame Abwasser- und Trinkwasserleitungen vorhanden (siehe Pkt. 7.12 - Leitungsverläufe im Plangebiet).

Die Trassenverläufe wurden gem. der von den Leitungsträgern übersandten Unterlagen als Bestand in die Planzeichnung übernommen.

8.2.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die zuständigen Leitungs-, Ver- und Entsorgungsträger müssen zu Wartungs- und Reparaturzwecken ungehinderten Zugang zu den überörtlich bedeutsamen Versorgungsleitungen im Plangebiet erhalten. Zudem sind die Leitungsschutzstreifen zu beachten.

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsträger bzw. gem. der Vorgaben zum Leitungsschutz haben die Schutzstreifen eine Breite von 1,5 m beidseitig entlang der Leitungsachsen jeweils der Schmutzwasser- und der Trinkwasserleitung. In der Breite der Leitungsschutzstreifen wurden Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der zuständi-



gen Leitungs-, Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt und so deren Bestand und Zugänglichkeit planungsrechtlich gesichert.

Falls nicht schon erfolgt, sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte noch rechtlich im Grundbuch oder als Baulast gesichert werden.

Ergänzend werden im Bereich der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Festlegungen zur Einschränkung der Bebaubarkeit getroffen. Damit diese Flächen ihre Funktion erfüllen können, sind sie grundsätzlich von Bebauung und von Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

Ausnahmen hiervon müssen mit den zuständigen Leitungs-, Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden und bedürfen dessen Genehmigung.

8.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 1a Abs. 2 und 3 BauGB)

Es ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB der § 1a Abs. 2 und 3 BauGB (Vorschriften zum Umweltschutz, Eingriffsregelung) anzuwenden.

Bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung sind Eingriffe in Naturhaushalt, Landschaft und Boden nicht zu vermeiden und entsprechend auszugleichen.

8.3.1. Bestandsbewertung

Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet belegt ein Teil einer Ackerfläche, Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand und Bebauung sowie einen Feldweg

Der Geltungsbereich grenzt im Osten und Norden an Wohnbebauung, im Süden an die „Hornburger Straße“ und im Westen an landwirtschaftliche Flächen.

In den umgebenden Wohngrundstücken finden sich neben Bebauung und Befestigungen die zugehörigen Obst- und Gemüsegärten, artenarme Ziergärten sowie landschaftsuntypische Koniferen.

In den Gartenflächen sind neben dem vorhandenen Obst- und Gemüseanbau weitere landschaftsuntypische Koniferen vorhanden.

Der Feldweg ist unbefestigt.

Im Geltungsbereich, in den umgebenden Wohngebieten und den angrenzenden Grün- und Gartenflächen finden sich kaum wertvolle naturnahe Pflanzengesellschaften. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Vom Vorhandensein von sensiblen und geschützten Arten im Plangebiet ist nicht auszugehen.

Auch Arten der EU – Artenschutzverordnung und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht dauerhaft im Plangebiet und seiner Umgebung zu finden. Es bestehen keine anderen Hinweise zum Vorkommen von geschützten Arten.

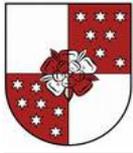
Die in den Gartenflächen im Plangebiet und den in der näheren Umgebung vorhandenen Sträucher, Nadel- und Laubgehölze könnten von verschiedenen Vogelarten als Nistplatz und zur Nahrungsaufnahme genutzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist davon auszugehen, dass hier vorwiegend allgemein verbreitete Arten, v.a. Kulturfolger, vorkommen. Bei Verlust ihres Nahrungsraumes können diese schnell neue Lebensräume der Umgebung besiedeln.

Klima und Luft

Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich am westlichen Ortsrand von Osterwieck am Übergang zu Ackerflächen.

Es zählt zum nördlichen Harzvorland. Dieses bildet innerhalb des Börde- und herzynischen



Binnenlandklimas den eigenen Klimabezirk „Nördliches Harzvorland“ aus. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5°C, das Julimonatsmittel erreicht 17,5°C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 530 mm. Mit zunehmender Entfernung nach Norden vom Harzrand sinken die Regenmengen durch die Leewirkung des Gebirges bei Südwestwetterlagen ebenfalls sehr schnell.

Wegen der Lage am Ortsrand nahe von Grünflächen kann von einer guten bis sehr guten Luftqualität ausgegangen werden. Beeinträchtigungen sind eher aus überregionalen Einträgen oder temporär aus der Landwirtschaft (Stäube) zu erwarten.

Durch die geringe Größe des Geltungsbereiches und seine Lage in einem teilweise bereits von Besiedlung geprägten Gebiet wirken sich Veränderungen hier nicht wesentlich auf Luft und Klima aus. Auch sind durch die offene Bauweise keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Die im Geltungsbereich entsprechend der Umgebung künftig zulässige Bebauung unterliegt dem Einfüegebot gem. § 34 Abs. 1 BauGB. Freizuhaltende Sichtachsen oder Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Vorhaben im Plangebiet werden das Landschaftsbild deshalb und aufgrund seiner geringen Größe aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigen.

Boden

Der Boden als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere, als Wasser- und Nährstoffspeicher nimmt zentrale Bedeutung im Naturhaushalt ein. Bei Veränderungen anderer Umweltfaktoren wird er stets unmittelbar betroffen. Ebenso wirken Beeinträchtigungen des Bodens auf andere Umweltbereiche ein, z.B. Grundwasser oder Pflanzenwachstum. Die genannten Bodenfunktionen werden beeinträchtigt durch:

- Schadstoffeintrag und -anreicherung,
- Verdichtung durch mechanische Belastungen und/oder Entwässerung,
- Verlust durch Überbauung, Versiegelung und Entnahme.

Die Beurteilung des Bodens erfolgt anhand des vorhandenen Versiegelungsgrades und des Grades seiner Naturbelassenheit. Im Geltungsbereich ist der Boden derzeit bis auf die bestehenden Gartenschuppen, Wege und befestigten Freiflächen unversiegelt.

Außerhalb der überbauten und befestigten Bereiche ist der Boden sensibel gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da er hierdurch seine Funktion im Naturhaushalt einbüßt. Verluste werden durch die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Textlichen Festsetzungen (Teil B dieser Satzung) kompensiert.

Wasser

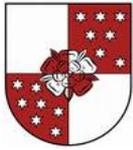
Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und seiner Umgebung ebenfalls nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser sollte möglichst auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss hierfür untersucht werden.

Abhängig vom Untersuchungsergebnis müssen dann entsprechende Maßnahmen hierfür umgesetzt werden (z.B. Versickerung mittels Anlagen wie Rigolen oder Schächte) oder eben anlagenlose Versickerung / Einleitung in die Vorflut.

Aussagen hierzu müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen und ggf. notwendige Maßnahmen in den sonstigen Bauvorlagen dargestellt werden.

Eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens kann sinnvollerweise mit der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.



8.3.2. Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Gem. §§ 1 und 5 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) in der Fassung vom 12.03.2009, gültig ab 15.04.2009, wurde das Bewertungsverfahren entsprechend Anlage 1 angewendet.

Die Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ hat die Einbeziehung ihres Geltungsbereiches in den bebauten Innenbereich des Hauptortes Osterwieck zum Ziel. Damit wird eine generelle Bebaubarkeit des Plangebietes nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1, 2 und 3 BauGB ermöglicht. Konkrete Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben können deshalb erst getroffen werden, wenn die entsprechenden Planungsunterlagen vorliegen.

Darum wird zunächst der Bestand im Plangebiet bewertet. Nach Vorlage konkreter Planungsunterlagen können so die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorhabenbezogen berechnet werden.

Bestandsbewertung gesamter Geltungsbereich nach Biotoptypen

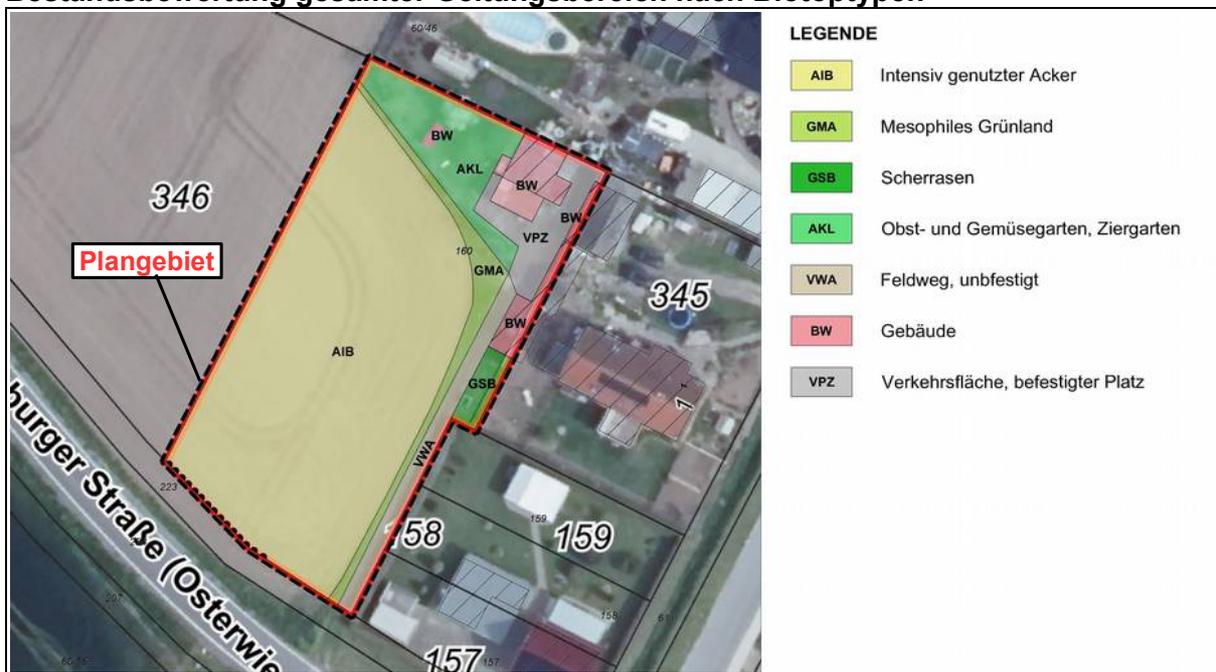
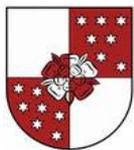


Abb. 6: [DOP / ALK / 05/2024] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011

| Biotoptyp | Biotoptyp-code | Fläche (m ²) | Biotoptypwert je m ² | Biotoptypwert gesamt |
|-------------------------------------|----------------|--------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Intensiv genutzter Acker | AIB | 1.504 | 5 | 7.520 |
| Mesophiles Grünland | GMA | 113 | 16 | 1.808 |
| Scherrasen | GSB | 38 | 7 | 266 |
| Obst- und Gemüsegarten, Ziergarten | AKL | 206 | 6 | 1.236 |
| Feldweg, unbefestigt | VWA | 105 | 6 | 630 |
| Gebäude | BW | 126 | 0 | 0 |
| Verkehrsfläche befestigter Platz | VPZ | 117 | 0 | 0 |
| Biotoptypwert Bestand gesamt | | | | 11.460 |

Für die Gesamtfläche des Geltungsbereiches von 2.209 m² ist im derzeitigen Zustand ein Biotopwert von 11.460 Biotopwertpunkten vorhanden.



Bewertung Planung nach Biotoptypen

| Biotoptyp | Biotop-code | Fläche (m ²) | Biotopwert je m ² | Biotopwert gesamt |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------------|------------------------------|-------------------|
| Bebaute Fläche und versiegelte Fläche | BW, BD, BS, BK, BI | 100 | 0 | 0 |

8.3.3. Pflanzmaßnahmen zum Ausgleich auf der Externen Maßnahmenfläche E1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Den Bauherren steht eine externe Fläche für die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich um eine brach liegende ehemalige Kleingartenfläche am nordöstlichen Stadtrand von Osterwieck am Wöhrengaben. Die Fläche belegt einen Teil des Flurstückes 302 in der Flur 7 der Gemarkung Osterwieck und hat eine Größe von 700 m². Sie wird in der Planzeichnung als Teil B der Satzung zeichnerisch festgesetzt.

Nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Email vom 20.03.2024) wäre die Fläche der Ausgleichsmaßnahme E1 z.B. zur Pflanzung einer Strauch-Hecke zum Ausgleich geeignet. Auf Basis der Bestandbewertung wird nachstehend der Pflanzbedarf für die entsprechende Strauch-Hecke ermittelt.

Ermittlung Biotopwertgewinn durch Entwicklung einer Strauch-Hecke im Bereich der externen Ausgleichsfläche

| Biotoptyp | Biotop-code | Fläche (m ²) | Biotopwert je m ² | Biotopwert gesamt |
|--|-------------|--------------------------|------------------------------|-------------------|
| Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen | HHA | 100 | 14 | 1.400 |
| abzüglich Grundbiotopwert im Bereich der externen Ausgleichsfläche auf dem die Strauch-Hecke gepflanzt wird: | | | | |
| Scherrasen, gemäht, hauptsächlich Gräser, einige niederstämmige Gehölze | GSB | 100 | -7 | -700 |
| Biotopwertgewinn auf externer Ausgleichsfläche: | | <u>100</u> | <u>7</u> | <u>700</u> |
| | | 75 | 7 | 525 |

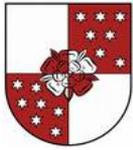
Es wird zur planungsrechtlichen Sicherung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, dass gemäß der vorstehend geschilderten Möglichkeiten der Ausgleich (Ökokonto oder externe Pflanzmaßnahmen) mit den sonstigen Bauvorlagen nachzuweisen sind.

Weiterhin wird eine Pflanzliste zu verwendender Arten für Pflanzungen auf der externen Ausgleichsfläche festgesetzt. In der Pflanzliste sind die zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu verwendenden Gehölz- und Baumarten festgesetzt.

Diese gewährleisten eine standortgerechte, naturnahe Bepflanzung, die das Heranwachsen eines wertvollen Biotops ermöglicht. Die Gehölzarten wurden aus der Liste des Landschaftsplanes Osterwieck für Dorfgebiete übernommen.

Die in der Pflanzliste festgesetzten Gehölzarten ermöglichen eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung, die das Heranwachsen eines wertvollen Biotops erwarten lassen.

Ergänzend wird festgelegt, dass bei den Pflanzungen mindestens 3 verschiedene Gehölzarten verwendet werden sollen. Diese Festsetzung dient dem Ziel der Ausbildung von Artenvielfalt in der Strauch-Hecke als strukturgebendes Landschaftselement. So wird u.a. durch unterschiedliche Blaufärbungen und Blühzeiten ein vielfältigeres Landschaftsbild erzielt. Zu-



dem verlängert sich durch die Artenvielfalt auch die Blütezeit insgesamt, was sich positiv auf das Nahrungsangebot für Insekten, wie z.B. Bienen, auswirkt. Nicht zuletzt wird so die Biodiversität als wichtige Grundlage für das menschliche Wohlergehen gefördert.

8.3.4. Ausgleichsmaßnahmen über Ökokonto oder andere externe Maßnahmen (§ 16 BNatSchG, § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1a, 9 Abs. 20 und 200a BauGB)

Zum Ausgleich können alternativ zu der zuvor beschriebenen Maßnahme auch Flächen aus einem Ökokonto (z.B. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt, Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Landesforstbetrieb Oberharz) oder anderen anerkannten Maßnahmen (z.B. Nachpflanzung von Obstbäumen in Streuobstwiesen) verwendet werden.

Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harz abzustimmen.

Sollte diese Möglichkeit gewählt werden, ist hierzu eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Bauherren und dem Betreiber des jeweiligen Ökopol-Projektes / der Streuobstwiese zu schließen und im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

8.4. Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauO LSA)

Nicht versiegelte oder überbaute Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Hierzu zählt insbesondere das Anpflanzen von Sträuchern, Bäumen, Stauden oder Rasen. Diese Festsetzung dient der Ausbildung eines grünen Ortsrandes, fördert ein günstiges Mikroklima, schafft Lebensraum für Tiere und Pflanzen und übernimmt nicht zuletzt die Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauO LSA in die Planung.

8.5. Nachrichtliche Übernahmen

8.5.1. Anbauverbotszone an der K 1319 (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG LSA)

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind ab Ende der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt die Nutzungseinschränkungen in der Anbauverbotszone gem. § 24 StrG LSA entlang der Landesstraße L 87 zu beachten.

Die Lage des OD-Steines, der den Beginn bzw. das Ende der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt markiert, wurde vor Ort ermittelt und als Bestand in die Planzeichnung eingetragen. Nordwestlich des Standortes des OD-Steines sind die Anbaubeschränkungen gem. § 24 StrG zu beachten (Anbauverbotszone).

Die Anbauverbotszone wurde gem. § 24 StrG LSA in einer Tiefe von 20 m ab dem befestigten Fahrbahnrand südlich des OD-Steins zeichnerisch in die Planzeichnung und die hier geltenden baulichen Nutzungseinschränkungen textlich übernommen.

Demgemäß sind Hochbauten jeder Art, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in der Anbauverbotszone unzulässig.

Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den vorgenannten Verboten zulassen.

Aufgestellt:

AG gebautes Erbe,
Braunschweig / Hessen,
Mai 2024

